

Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Moosburg vom 27. 12. 2024, 139-3SY/2024, mit der das Verwenden bestimmter pyrotechnischer Gegenstände in einem bestimmten Zeitraum erlaubt wird (Pyrotechnikverordnung)

Aufgrund des § 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010 –PyroTG 2010, BBGBl. 131/2009 idF BGBl. 20/2015, wird verordnet:

Artikel I

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke), das sind gemäß § 11 Abs 2 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ist in den **nicht waldnahen Ortsgebieten** mit Baulandwidmung der Marktgemeinde Moosburg in der Zeit vom **31. Dezember 2024, 20.00 Uhr, bis 1. Jänner 2025, 02.00 Uhr** gestattet.

Das betrifft insbesondere die Ortschaften Ameisbichl, Arlsdorf, Bärndorf, Dellach, Faning, Freudenberg, Gabriel, Goritschitzen, Gradeneegg, Hohenfeld, Knasweg, Krainig, Kreggab, Malleberg, Moosburg, Nußberg, Obergöriach, Polan, Prosintschach, Ratzeneegg, Rosenau, St. Peter, Seigbichl, Simislau, Stallhofen, Trigring, Tuderschitz, Untergöriach, Unterlinden, Vögelitz, Wielen, Windischbach, Windischbach-Gegend, Witsch und Ziegelsdorf.

Rechtliche Hinweise:

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010 ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (dazu gehören Schweizerkracher bzw. Piraten, Teppich- bzw. Ladykracher etc.) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird anlässlich des Silvesterabends zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet der obigen Verordnung das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2

- in geschlossenen Räumen
- in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern, sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38, Abs 2 leg cit) und
- innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39, Abs 1 leg cit)

generell (auch außerhalb des Ortsgebietes) verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 15 Abs 2 leg cit ivm § 30, Abs 1 leg cit).

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010 kann gemäß § 40, Abs 1 leg cit mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Artikel II

Die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Moosburg vom 14. 12. 2023 mit der die Verwendung von Kleinf Feuerwerken geregelt wird, tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LABg Herbert Gaggl

	Unterzeichner	Marktgemeinde Moosburg
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-27T09:46:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1823337153
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.moosburg.gv.at/amtssignatur	